

## **Anhang zum Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle BZZ vom 20. Dezember 2006**

### **Merkblatt für den Hallenboden**

Die Mehrzweckhalle eignet sich für Anlässe wie Ausstellungen, Konzerte, Partys, Bankette, Versammlungen usw.

Die Konstruktion des Hallenbodens entspricht einem üblichen Mehrzweck- und Sportboden, bestehend aus einer 10 mm starken Gummifasermatte als Unterschicht und einer nahtlosen 3 mm starken Deckschicht auf der Basis von Polyurethan-Verbindungen.

- Diese Bodenkonstruktion bietet neben der sehr guten Sporttauglichkeit folgende Vorteile:
- Sie ist geeignet für Anlässe wie Ausstellungen, Konzerte, Partys, Bankette, Versammlungen usw.
- Bei den meisten dieser Anlässe kann auf eine Bodenabdeckung verzichtet werden.
- Es handelt sich um eine sehr verschleissfeste Konstruktion mit langer Lebensdauer.
- Die Festigkeit des Bodens verhindert Beschädigungen bei starker Beanspruchung (Strassenschuhe, Befahren usw.)
- Einwirkungen durch Verschütten von Getränken, wegwerfen brennbarer Raucherwaren und Kaugummis können in der Regel entfernt werden.

Trotz all dieser guten Eigenschaften des PULASTIC-Belages muss bei der Benützung der gesunde Menschenverstand eingesetzt werden. Es ist insbesondere zu beachten:

- Die Oberfläche ist kratzempfindlich.
- Es dürfen keine heissen Gegenstände auf den Boden gestellt werden.
- Feuer, Säuren und ätzende Flüssigkeiten zerstören den Boden.
- Es darf nur ein spezielles Doppelklebeband verwendet werden, welches beim Hauswart zu beziehen ist.
- Die maximale Bodenbelastung beträgt 500 kg/m<sup>2</sup> für stehende und 1500 kg/m<sup>2</sup> für rollende Lasten.
- Der Boden darf mit Fahrzeugen bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 6 Tonnen befahren werden. Es sollte nicht brüsk gebremst oder angefahren werden und das Fahren enger Radien ist zu unterlassen.
- Für Handballspiele besteht ein Harzverbot.

- Jeder Veranstalter hat sich rechtzeitig vor dem Anlass beim Hauswart über eventuell zu treffende Schutzmassnahmen zu orientieren (z.B. partielles Abdecken).
- Die Weisungen des Hauswartes sind absolut verbindlich und einzuhalten.
- Schäden am Boden werden auf Kosten des Veranstalters durch eine Fachunternehmung repariert.

Zofingen, im Dezember 2006

STADTRAT ZOFINGEN